

BUNDESGERICHTSHOF**BESCHLUSS**V ZR 341/94

vom

18. April 1996

in dem Rechtsstreit

1. Oda K[REDACTED]-V[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED], L[REDACTED],
2. Helge V[REDACTED], Z[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin von [REDACTED] -

g e g e n

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben,
Ha[REDACTED]-Straße [REDACTED], B[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 18. April 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Wenzel,
Schneider und Dr. Klein

beschlossen:

Die Revision der Klägerinnen gegen das
Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts
Neubrandenburg vom 27. September 1994 wird
nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg. Die Wirksamkeit der Enteignungen durch die Bodenreform kann nicht an den Maßstäben des heutigen Verwaltungsrechts gemessen werden. Der Klage aus dem Eigentum steht die öffentlich-rechtliche Ordnung des Ausgleichs der in der sowjetischen Besatzungszone erfolgten vermögensbeeinträchtigenden Akte entgegen (Senat, Beschluß vom 9. November 1995, V ZB 27/94, NJW 1996, 591, 592). Die Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht hat zu unterbleiben, weil die Klägerinnen nicht vortragen, einen Antrag auf Restitution gestellt zu haben und die Beklagte in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht als Beklagte in Betracht kommt (Senat, Beschluß

35

- 3 -

vom 19. November 1992, V ZB 37/92, BGHR GVG
§ 17 a Abs. 2 VermG Nr. 1).

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 12.674,40 DM

Hagen

Schneider

Vogt

Klein

Wenzel

